

Herr Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD

CH-3003 Bern

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, am 22. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

strasseschweiz ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft, des Strassentransportgewerbes und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. strasseschweiz umfasst rund 30 Mitgliedverbände, die sowohl die Strassenbenützer als auch die verschiedenen Wirtschaftsbranchen im Bereich Strasse vertreten. Zu den wichtigsten Trägerorganisationen gehören der Automobil Club der Schweiz (ACS), der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS), der Schweizerische Nutzfahrzeugverband (ASTAG), die Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure (auto-schweiz), Avenergy Suisse, der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) und der Touring Club Schweiz (TCS).

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Allgemeine Bemerkungen

Durch diese Änderung wird der administrative Aufwand reduziert, da der Arbeitgeber den Aussendienstanteil nicht mehr eruieren und der Angestellte die Arbeitswegkosten nicht mehr berechnen und deklarieren muss. strasseschweiz begrüsst diesen Bürokratieabbau. Die Änderung in der Berufskostenverordnung über den Abzug der Berufskosten unselbstständig

Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer geht in die richtige Richtung und ist besser als die heutige Situation.

Die Erhöhung des Satzes von 0,8% des Fahrzeugneupreises auf 0,9% pro Monat entspricht einer Belastung des privaten Anteils des Arbeitswegs zulasten des Arbeitgebers, da er die Sozialversicherungsabgaben und die Mehrwertsteuer (MWST) auf die Pauschale bezahlen muss. Diese neue Belastung des entsprechenden privaten Anteils des Arbeitswegs durch die Sozialversicherungsabgaben und die MWST ist grundsätzlich nicht akzeptabel und führt konkret zu einer einseitigen Erhöhung der Kosten auf der Seite des Arbeitgebers (in Höhe von 50 bis 300 Franken pro Jahr pro Fahrzeug).

Auf der Seite des Arbeitnehmers wird die neue Pauschale je nach Arbeitsweg, Aussendienstanteil und Kaufpreis des Autos einen Vorteil (Reduktion des steuerbaren Einkommens) oder einen Nachteil (Steigerung des steuerbaren Einkommens) bedeuten. Gemäss dem ARE betrug im Jahr 2015 der durchschnittliche Arbeitsweg (Einzelfahrt) 12,4 km¹. Deshalb ist die zusätzliche Belastung von 0,1% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat mit 15 km pro Einzelfahrt überschätzt.

Anpassungsvorschläge

Variante 1

Wir schlagen eine Pauschalbesteuerung von 0,8% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat vor, ohne Fahrkostenabzugsmöglichkeit für den Arbeitnehmer. In diesem Fall bräuchte es kein Doppelsystem, da die effektive Besteuerung nicht mehr notwendig wäre. Dies führt auch zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes auf Seite des Bundes.

Vor 2016	Seit 2016	Vorschlag
0,8% des Kaufpreises <u>Volle</u> Fahrkostenabzug	0,8% des Kaufpreises <u>Begrenzte</u> Fahrkostenabzug	0,8% des Kaufpreises <u>Nur</u> Pauschalbesteuerung

Variante 2

Wir schlagen eine Pauschalbesteuerung von 0,8% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat entlang der bisherigen Lösung vor. Zudem wird der Arbeitnehmer entweder mit einer Pauschale in Höhe von 0,1% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat als Lohn in der Steuererklärung belastet oder kann nach effektiv gefahrenem Arbeitsweg besteuert werden.

Lohnausweis (Arbeitgeber + Arbeitnehmer)

0,8% des Fahrzeugkaufpreises (*mit MWST und Sozialversicherungsabgaben belastet*)

Steuererklärung des Arbeitnehmers

0,1% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat (*Pauschale für den Privatanteil des Arbeitswegs*)

oder

Effektive Besteuerung (*Nachweis per Fahrtenbuch*)

¹ Verkehrsverhalten der Bevölkerung, Ergebnisse des Mikrozensus Mobilität und Verkehr 2015 (ARE), Tabelle T3.4.2.1, Seite 42 : <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/1840477/master>

Mit den beiden Varianten werden die Ziele der Motion 17.3631 (ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg; kein Fahrkostenabzug; kein geldwerter Vorteil und kein Gewinnungskostenabzug für den Arbeitsweg) erreicht.

Abschliessende Bemerkungen

strasseschweiz begrüsst den Willen des Bundes, den administrativen Aufwand zu minimieren. Es kann aber nicht sein, dass die Integration des Privatanteils des Arbeitswegs zu zusätzlichen Sozialversicherungskosten und höherer Mehrwertsteuerbelastung für die Unternehmen führt. Deshalb können wir diese Änderung nur unterstützen, wenn die Neutralität auch aus Sicht des Arbeitgebers sichergestellt wird. Die Lösung der heutigen Probleme aus Sicht des Arbeitnehmers sollte nicht neue negative Auswirkungen für den Arbeitgeber zur Folge haben.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS



François Launaz
Präsident



Olivier Fantino
Geschäftsführer

